



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 6/2025
vom 16. Januar 2025
Geschäftsverzeichnissnr. 8163**

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 23 § 1 Nr. 3 und § 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 16. Juni 2023 « über die Internatsschulen », erhoben von der VoG « Sint-Ignatius ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Joséphine Moerman, Michel Pâques, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Katrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 13. Februar 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 14. Februar 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Sint-Ignatius », vertreten durch Gert Verbeken und Gillis De Troyer, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 23 § 1 Nr. 3 und § 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 16. Juni 2023 « über die Internatsschulen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. August 2023).

Die Flämische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA Dirk Vanheule, in Gent zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 20. November 2024 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richterinnen Joséphine Moerman und Emmanuelle Bribosia beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die VoG « Sint-Ignatius », « vertreten durch ihren Verwaltungsrat, in der Person von Gert Verbeken und Gillis De Troyer, Verwalter », beantragt die Nichtigkeitserklärung von Artikel 23 § 1 Nr. 3 und § 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 16. Juni 2023 « über die Internatsschulen ». Die Klageschrift, mit der die Nichtigkeitsklage beim Gerichtshof anhängig gemacht wurde, wurde nicht von einem Rechtsanwalt unterschrieben, sondern von Gert Verbeken und Gillis De Troyer in ihrer Eigenschaft als Verwalter der VoG.

B.2. Die Flämische Regierung führt an, dass die Nichtigkeitsklage unzulässig sei, weil die VoG « Sint-Ignatius » bei der Unterzeichnung und der Einreichung der Klageschrift am 12. bzw. 13. Februar 2024 nicht rechtsgültig vertreten gewesen sei.

B.3.1. Laut Artikel 17 der Satzung der VoG « Sint-Ignatius » vertritt das Verwaltungsorgan der VoG die Vereinigung « vor Gericht und außergerichtlich », tritt es « als Beklagter und als Kläger in allen Gerichtsverfahren » auf und entscheidet es « über die Einlegung bzw. Nichteinlegung von Rechtsmitteln ».

Laut Artikel 18 dieser Satzung verpflichtet sich die Vereinigung Dritten gegenüber sowohl vor Gericht als auch außergerichtlich nur in rechtsgültiger Weise durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsorgans, « unbeschadet der allgemeinen Vertretungsbefugnis des Verwaltungsorgans als Kollegium ».

B.3.2. Aus den vorerwähnten Bestimmungen der Satzung der VoG « Sint-Ignatius » geht hervor, dass das Verwaltungsorgan die Vereinigung vor Gericht vertritt und dass die Vereinigung sich Dritten gegenüber sowohl vor Gericht als auch außergerichtlich in rechtsgültiger Weise durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Verwaltern verpflichtet.

B.3.3. Vorliegend wurde die Klageschrift, mit der die Nichtigkeitsklage beim Gerichtshof anhängig gemacht wurde, von Gert Verbeken und Gillis De Troyer unterschrieben, die sich dabei auf ihre Eigenschaft als Verwalter der VoG « Sint-Ignatius » berufen.

B.4.1. Laut Artikel 14 § 2 der Satzung der VoG « Sint-Ignatius » wählt die Generalversammlung die Verwalter aus ihrer Mitte und hat ihr Mandat eine Laufzeit von sechs Jahren. Derselben Bestimmung zufolge vollenden die Verwalter, die bestimmt werden, um eine zwischenzeitlich vakant gewordene Verwaltungsfunktion zu besetzen, nur das Verwaltungsmandat der Verwalter, deren Nachfolge sie antreten.

Nach Artikel 14 § 4 dieser Satzung erlischt die Eigenschaft als Mitglied des Verwaltungsorgans unter anderem durch Ablauf der Ernennungsdauer, wobei allerdings im Hinblick darauf, « die Kontinuität des Funktionierens der Vereinigung sicherzustellen », « die Verwalter ihr Mandat bis zur nächstfolgenden Generalversammlung, auf der die Bestimmung eines neuen Verwalters vorgenommen wird, beibehalten ». Derselben Bestimmung zufolge nimmt die Generalversammlung « innerhalb von drei Monaten, nachdem [das Mandat eines Verwalters] vakant geworden ist, gemäß den Vorschriften von Paragraph 2 die Bestimmung eines neuen Verwalters » vor und sind die « Verwalter, deren Funktion zu Ende gegangen ist, [...] jederzeit wiederwählbar ».

B.4.2. Daraus ergibt sich, dass das Mandat eines Verwalters der VoG « Sint-Ignatius » eine Laufzeit von sechs Jahren hat und dass bei Ablauf dieser Zeitspanne die Generalversammlung grundsätzlich einen neuen Verwalter zu bestimmen oder den Verwalter, dessen Mandat abgelaufen ist, erneut zu bestimmen hat. Daraus ergibt sich ebenfalls, dass in dem Fall, dass ein Verwaltungsmandat vor Ablauf der sechsjährigen Zeitspanne zu Ende geht, der neue Verwalter nur für die verbleibende Zeit dieser sechsjährigen Zeitspanne bestimmt wird.

B.5.1. Aus einer in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichten Urkunde der VoG « Sint-Ignatius » geht hervor, dass Gillis De Troyer am 4. März 2017 von der Generalversammlung der VoG zum Verwalter bestimmt worden ist. Da das Mandat eines Verwalters gemäß Artikel 14 § 2 der Satzung eine Laufzeit von sechs Jahren hat, ist das Mandat von Gillis De Troyer grundsätzlich am 3. März 2023 zu Ende gegangen.

Aus dem in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichten Bericht über die nach dem 3. März 2023 nächstfolgende Generalversammlung der VoG (am 16. November 2023) geht nicht hervor, dass Gillis De Troyer von dieser Versammlung erneut zum Verwalter bestimmt worden ist.

B.5.2. Daraus ergibt sich, dass Gillis De Troyer zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Klageschrift und der Einreichung derselben beim Gerichtshof gemäß der Satzung der VoG « Sint-Ignatius » nicht die Eigenschaft als Verwalter der VoG hatte.

B.6.1. Wie die Flämische Regierung anführt, war Gillis De Troyer zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Klageschrift und der Einreichung derselben beim Gerichtshof also nicht ermächtigt, zusammen mit einem anderen Verwalter die VoG « Sint-Ignatius » vor Gericht zu vertreten. Seine Unterschrift unter der am 13. Februar 2024 beim Gerichtshof eingereichten Klageschrift vom 12. Februar 2024 kann nämlich nicht als die Unterschrift eines Verwalters der VoG, die zusammen mit der Unterschrift eines anderen Verwalters gemäß Artikel 18 der Satzung der VoG die Vereinigung Dritten gegenüber rechtsgültig verpflichten kann, angesehen werden.

B.6.2. Da die Flämische Regierung die in B.2 erwähnte Einrede in ihrem gemäß Artikel 85 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof beim Gerichtshof eingereichten Schriftsatz erhoben hat, war die klagende Partei in der Lage, sich in einem gemäß Artikel 89 § 2 dieses Sondergesetzes eingereichten Erwidierungsschriftsatz gegen die erhobene Einrede zu verteidigen. Die klagende Partei hat jedoch keinen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und ausdrücklich auf das Recht, eine Sitzung zu beantragen, verzichtet.

B.7. Die von der Flämischen Regierung erhobene Einrede ist begründet.

B.8. Die Klage ist unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 16. Januar 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Nicolas Dupont

Luc Lavrysen